



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700
Telefax: (43 01) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/056/3171/2019-3
A. B.

Wien, 02.09.2019
Kon

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Zeller über die Beschwerde der Frau A. B., vertreten durch Rechtsanwalts GmbH, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 46, vom 30.11.2018, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Errichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes gemäß StVO 1960 als unzulässig zurückgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird der Beschwerde stattgegeben, und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Begründung

1.) Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin den Ausweis gemäß § 29b StVO innehat, dies zeige jedoch keine Unzumutbarkeit der Zurücklegung eines

Fußweges vom Auto zur Wohnung. Eine Parteistellung bestünde in Verfahren gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO nicht.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde und in der Folge mangels zeitnaher Vorlage durch die belangte Behörde mittels direkter Vorlage der Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht Wien wurde im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin die Erledigung am 25.08.2018 beantragt habe. Es bestünde gesundheitliche Dringlichkeit und trotz mehrfacher Urgenz sei das Verfahren nicht erledigt worden.

In der Sache wird vorgebracht, dass am 02.10.2018 eine bescheidmäßige Erledigung beantragt worden sei. § 43 Abs. 1 lit. d StVO sehe zwar eine Verordnung vor, jedoch bestünde auch die Möglichkeit Einzelner, die Erlassung einer Verordnung mittels Antrages zu erreichen. Es werde auf die Judikatur betreffend Religionsgemeinschaften nach dem Anerkennungsgesetz verwiesen. Wenn in diesem Fall die Voraussetzungen nicht vorlägen, so sei ein negativer Bescheid zu erlassen, wie aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hervorgehe. Gleiches gelte gegenständlich.

Auch betreffend der Erklärung des Kollektivvertrages zur Satzung sei ein subjektiv öffentliches Recht einzuräumen gegenüber den Kollektivvertragsparteien, auch wenn gesetzlich nicht vorgesehen.

Ferner ergebe sich derartiges auch aus den Überlegungen des Rechtsstaatsprinzips. Ferner habe der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen, dass trotz des Rechtstypenzwangs in der österreichischen Rechtsordnung Konstellationen auftreten könnten, in denen die Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung verpflichtet sei. Es bestünde das Recht, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen in Form einer Sachentscheidung einen negativen Bescheid zu erhalten.

Demnach dürfe ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verordnungserlassung nicht zurückgewiesen werden, es sei eine Sachentscheidung zu treffen.

Dies ergebe sich daher auch im vorliegenden Fall gemäß § 43 Abs. 1 StVO. Schon dem Wortlaut nach bestehe die Verpflichtung der Behörde, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit Verordnung vorgehen zu müssen („hat“).

Die Bestimmung stelle explizit auf Behinderte und nach dem Wortsinn auf ein Antragsrecht ab. Es bestünde ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erledigung in der Sache selbst.

Ferner setze die Bestimmung des § 43 Abs. 1 lit. d StVO voraus, dass die betroffene Person aufgrund einer Behinderung auf einen Parkplatz angewiesen sei. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (2109 der Beilagen XXIV. GP) ergebe, bestünde kein Erfordernis einer expliziten Gehbehinderung mehr. Es sei daher eine Gesamtbetrachtung der Lebensumstände durchzuführen. Aus dem Gutachten der Fachärztin für Chirurgie ergebe sich, dass weiterhin mit einem Persistieren der Stuhlinkontinenz zu rechnen sei. Die Lebenssituation müsse daher notwendigerweise adaptiert werden, um weitere negative Beeinflussungen der Lebensqualität zu verhindern. Es sei der Beschwerdeführerin nicht nur unmöglich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, sondern auch unzumutbar, weitere als nur kurze Strecken zu Fuß zu überwinden. Dafür sei ein weiteres medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen. Sie sei daher davon abhängig, sich mit dem KFZ fortzubewegen und darauf angewiesen, im Notfall ohne Umwege einen Parkplatz zur Verfügung zu haben. Deswegen sei sie auch Inhaberin eines Behindertenpasses. Grundlage dafür sei eine erhebliche Einschränkung, wie gegenständlich vorläge.

Die von der Behörde durchgeführte Differenzierung zwischen unterschiedlichen Arten körperliche Mobilitätseinschränkung sei daher willkürlich. Es käme der Beschwerdeführerin bereits nach § 29b Abs. 4 StVO das Recht zu, auf den gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO freigehalten Straßenstellen Halten und Parken zu dürfen. Eine Differenzierung zwischen den Voraussetzungen zur Nutzung einer bestimmten Behindertenzone und zur Schaffung einer neuen, sei unsachlich.

2.) Aus dem vorliegenden Akteninhalt geht folgender Sachverhalt hervor:

Die Beschwerdeführerin beantragte am 28.08.2018 die Errichtung einer Behindertenzone an ihrem Wohnsitz, Wien, C.-gasse. Sie legte dazu auch ihren Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO vor, sowie den Zulassungsschein des von ihr gelenkten KFZ, den Meldezettel an dieser Wohnadresse sowie ein Sachverständigengutachten, welches im Zuge des Verfahrens zur Erlangung eines Ausweises gemäß § 29b StVO erstellt worden war.

Aus einem im Akt einliegenden Aktenvermerk vom 17.09.2018 geht hervor, dass telefonisch mit der Beschwerdeführerin die Sachlage erläutert worden sei.

Anschließend wurde von der Beschwerdeführerin ein (weiterer) Antrag am 02.10.2018 auf Errichtung einer Behindertenzone vor dem von der

Beschwerdeführerin bewohnten Haus, Wien, C.-gasse, gestellt sowie eine bescheidmäßige Erledigung durch Erlassung des Bescheides beantragt.

Aus einem im Akt einliegenden Aktenvermerk vom 30.11.2018 geht hervor, dass am 13.11.2018 mit Frau Dr. D. der MA 15 telefoniert worden sei und ihr die medizinischen Unterlagen genau zur Kenntnis gebracht worden seien, sie habe gemeint, dass aus den Unterlagen eher nicht eine Notwendigkeit eines Stellplatzes in unmittelbarer Nähe hervorgehe. Grundsätzlich gebe es medizinische Hilfsmittel gegen unkontrollierte Stuhlentleerung. Sollten speziellere medizinische Unterlagen vorgelegt werden, komme eine Stellungnahme der MA 15 grundsätzlich in Betracht.

In der Folge wurde der angefochtene Bescheid erlassen. Die Behörde nahm zur Beschwerde im Schreiben vom 04.03.2019 dahingehend Stellung, als sie insbesondere auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 43 StVO verwies, auf die Gewaltenteilung, auf die mangelnde Anwendbarkeit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auf die vorliegende Konstellation und schließlich auf den Umstand, dass das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Ro 2014/07/0096 auf Bereiche des Umweltrechts beziehe. Dass eine Gehbehinderung nötig sei, sei von der Behörde nie behauptet worden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde trotz ausdrücklichen Hinweises auf das Erfordernis der Beantragung einer mündlichen Verhandlung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides weder durch den Beschwerdeführer noch durch die belangte Behörde beantragt. Da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt weiters vollumfänglich der Aktenlage entnehmen lässt, konnte die Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergehen.

3.) Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 94c StVO kann die Landesregierung durch Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende Angelegenheiten (§ 94b), die nur das Gebiet einer Gemeinde betreffen, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, dieser Gemeinde übertragen.

Verordnungen nach § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot, ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden, sind, sofern sie nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen, gemäß § 94d Z 4 StVO von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erlassen.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO in der geltenden Fassung hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung für Menschen mit Behinderungen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, in unmittelbarer Nähe zu ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden, wie etwa Invalidenämter, bestimmte Krankenhäuser oder Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen u. dgl., oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot freizuhalten.

§ 43 Abs. 1 lit. d StVO wurde mit der 6. StVO Novelle, 23 d.B., XXIV. GP, eingefügt. Daraus geht hervor, dass der Mangel an Parkplätzen in dicht verbauten Gebieten es stark gehbehinderten Personen vielfach unmöglich mache, in der Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte eine geeignete Parkmöglichkeit zu finden; sie müssen daher oft unzumutbar weite Wege gehen. Dies gilt auch bei Gebäuden, die von solchen Personen üblicherweise häufig besucht werden würden. Die Behörde soll aus diesem Grund mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung die Möglichkeit erhalten, für Kraftfahrzeuge stark gehbehinderten Personen im notwendigen Ausmaß Parkraum freizuhalten.

Aus der Regierungsvorlage 2109 d.B. (XXIV. GP) geht dazu (§ 29b StVO sowie § 43 Abs. 1 lit. d StVO) auszugsweise hervor:

„Das Kriterium der dauernd starken Gehbehinderung entfällt. Gleichzeitig wird auf die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ im Behindertenpass verwiesen, die nunmehr Kriterium für die Ausstellung des Parkausweises ist“.

Dies bedeutet, dass die vorliegende Bestimmung allgemein auf Menschen mit Behinderungen abstellt, die wegen ihrer Behinderung auf die Abstellung ihres KFZ in unmittelbarer Nähe (unter anderem) ihrer Wohnung angewiesen sind. Eine Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist auch nicht

erforderlich, zumal dieses Erfordernis in obzittierter Bestimmung nicht enthalten ist.

Aufgrund des vorliegenden Antrags hatte die belangte Behörde sohin zu prüfen, ob diese wegen ihrer Behinderung auf einen Behindertenparkplatz in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung angewiesen ist. Ein Gutachten wurde bisher nicht eingeholt, alleine die mit Aktenvermerk wiedergegebene Stellungnahme ist in dem vorliegenden Umfang kein ausreichendes Gutachten.

Die Frage war zu klären, ob für den Fall, dass keine entsprechende Verordnung erlassen wird, ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Ablehnung des Antrages auf Errichtung einer Behindertenzone besteht und damit ob ein subjektives Recht besteht, einen Antrag auf Erlassung einer Verordnung nach § 43 Abs. 1 lit. d StVO zu stellen.

Die Behörde verweist in ihrem Vorlageschreiben auf rechtsstaatliche Grundsätze und insbesondere auf das Prinzip der Gewaltenteilung, da es keinen Rechtsanspruch auf Erlassung einer Verordnung geben könne.

Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich kein klarer Hinweis auf ein derartiges Antragsrecht, zumal da § 43 Abs. 2a StVO in dortigen Fällen klar anders formuliert ist, nämlich dass ein Antragsrecht besteht. Ferner besteht entsprechend der Judikatur des VwGH kein Antragsrecht auf Verordnungen nach § 43 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 und Abs. 4 StVO (siehe zuletzt VwGH Erkenntnis vom 27.03.2015, ZI. 2013/02/0167, vom 27.04.2012, ZI. 2009/02/0239 und VS vom 26.06.1979, ZI. 0053/79; es handle sich bei den dortigen Verordnungen insbesondere um Verordnungen der Art, die im öffentlichen (Verkehrs-)Interesse bzw. zum Schutz der Bevölkerung als solches dienen). Dies entspricht auch der Lehre, wonach über allfällige Anträge von Interessenvertretungen, Privatpersonen usw auf Erlassung einer Verordnung im Falle einer Ablehnung nicht bescheidmäßig abzusprechen ist. Um die Behörde zur Erlassung der Verordnung zu bewegen, kann weder der Rechtsmittel-, noch der Devolutions- oder Säumnisbeschwerdeweg beschriftet werden. Die Behörde hat aber eine Verordnung zu erlassen, wenn sie im Interesse der Verkehrssicherheit vom Straßenerhalter beantragt wird (vgl. dazu Pürstl, STVO-ON, Anmerkung zu § 43 StVO).

Zu bedenken ist jedoch, dass die Verordnungsermächtigungen – und pflichten nach § 43 StVO zur Durchsetzung öffentlicher Interessen und dem Schutz der Bevölkerung nicht nur zwischen den verschiedenen, von § 43 StVO gesamt umfassten Sachverhalten stark voneinander unterscheiden. Ebenso ist zu bedenken, dass im Rahmen des § 43 Abs. 1 lit. d StVO selbst zum einen Behindertenzonen durch Verordnung geschaffen werden können (welche nicht einem bestimmten KFZ zuzuordnen sind) und zum anderen ein ganz individueller Behindertenparkplatz für ein spezifisches KFZ mit Verordnung geschaffen werden kann bzw. muss bei Vorliegen der Voraussetzungen. Gegenständlich handelt es sich gerade um einen Antrag auf Verordnung eines individuellen Behindertenparkplatzes für ein individuell konkretisiertes KFZ.

Im allgemeinen muss eine unmittelbare Betroffenheit gegeben sein, um von subjektiven Rechten ausgehen zu können. Diese kann gegenständlich - wie aus dem Akt hervorgeht – nicht von vornherein verneint werden, ist doch die Beschwerdeführerin nicht nur vorübergehend behindert und wohnt sie in dem Haus, in dessen örtlicher Nähe die beantragte Verordnung für einen sie begünstigenden Behindertenparkplatz erlassen werden sollte.

Nun ergibt sich, worauf die Beschwerdeführerin hinweist, aus der bisherigen Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes, dass in manchen Fällen trotz des Rechtstypenzwangs in der österreichischen Rechtsordnung Konstellationen auftreten können, in denen die Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung verpflichtet ist. In solchen Fällen wird ein Antragsrecht von Parteien bejaht; beantragt eine Partei die Erlassung (oder Ergänzung) einer solchen Verordnung, so besteht das Recht, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen darüber in Form einer Sachentscheidung einen negativen Bescheid zu erhalten. Der Verfassungsgerichtshof hat klargestellt (vgl. VfSlg 11931/1988 und VfSlg 13134/1992), dass in diesen Fällen bei Vorliegen der im Anerkennungsgesetz enthaltenen Voraussetzungen ein Anspruch auf Anerkennung als Religionsgesellschaft besteht. Die gesetzliche Systematik in diesen Fällen ist derart, dass die Anerkennung durch Verordnung auszusprechen ist, wobei außerdem (zusätzlich) bescheidmäßig das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt werden kann. Liegen die im Anerkennungsgesetz enthaltenen Voraussetzungen nicht vor, so ist ein (negativer)

Bescheid zu erlassen (vgl. dazu auch VfSlg 14.295/1995 und betreffend die Anerkennung eines Vereins als geeigneter Sachwalterverein VfSlg 18.905/2009). Der Verwaltungsgerichtshof kennt in seiner Rechtsprechung, ausgehend von der genannten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, rechtliche Möglichkeiten Einzelner, die Erlassung einer Verordnung mittels Antrags zu erreichen. So ging es in dem Fall, der dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.12.2009, Zl. 2009/08/0064, zu Grunde lag, um die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung, die nach Rechtsprechung und Lehre als Verordnung anzusehen ist. Die Einräumung eines Antragsrechtes verlieh den Kollektivvertragsparteien ein subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Kollektivvertrag zur Satzung erklärt, also die angesprochene Verordnung erlässt. Eine den Antrag abweisende Erledigung hat daher vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips (und unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg 18.905/2009) in Form eines bekämpfbaren Bescheides zu ergehen. Auch im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.10.2012, Zl. 2009/10/0254, betreffend die Anerkennung als Leit-Ethikkommission, wurde auf die vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 10.12.2009, VfSlg 18.905, geäußerten Überlegungen zurückgegriffen. Die Zurückweisung eines Antrags auf Erlassung eines Bescheides über das Vorliegen der Voraussetzung für eine Verordnungserlassung (dort: Kundmachung) erwies sich daher als rechtswidrig, weil damit zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert worden war (vgl. zu all dem VwGH vom 28.05.2015, Ro 2014/07/0096).

Gegenständlich handelt es sich um einen derartigen Fall:

Wie vom Verfassungsgerichtshof ausgeführt (VfSlg. 18.905/2009) sind Konstellationen möglich, in denen einem Verwaltungsakt individuell-konkrete Wirkungen ebenso anhaften wie generell-abstrakte, sodass der Gesetzgeber weder mit der Gebrauchnahme vom Instrument des Bescheides noch mit jenem der Verordnung jeweils für sich allein vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsgebots die angestrebten normativen Wirkungen zu erzielen vermag. Wie oben dargelegt, wurde nicht die Schaffung einer Behindertenzone beantragt, sondern die Schaffung eines individuell nutzbaren Behindertenparkplatzes: die generell-abstrakte Wirkung des Halte- und Parkverbotes für einen unbestimmten Personenkreis steht der individuell-konkreten Wirkung in Gestalt der Ausnahme

der generellen Wirkung dieses Halte- und Parkverbotes gegenüber. Derartige Behindertenparkplätze dienen ja dazu, die Mobilität behinderter Personen zu fördern und bei Vorliegen der Voraussetzungen diesen daher zu ermöglichen, jedenfalls einen Parkplatz in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung zur Verfügung zu haben. Dies ist auch eine besondere Förderung für behinderte Menschen, denn mit dieser Ausnahme sollen sie auch nicht darauf angewiesen sein müssen, ob sie auf private Abstellmöglichkeiten zurückgreifen können und es besteht eine Pflicht der Behörde auf Verordnungserlassung bei Vorliegen der Voraussetzungen. Es bestehen daher individuelle Rechtsschutzanliegen und eine andere Möglichkeit, als eine Sachentscheidung zu erhalten, gibt es nicht. Ein anderes effektives Instrumentarium für die Sicherung eines Rechtsschutzes - dass nämlich die Behörde gerade in derartigen Fällen jedenfalls notwendige Ermittlungen und Anhörungen durchführt - besteht nicht. Das zeigt auch vorliegend die Ermittlung zur lediglich telefonisch eingeholten Information der medizinischen Sachverständigen, wonach auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, dass „eher nicht“ von der Notwendigkeit auszugehen sei, sodass für einen effektiven Rechtsschutz und Zugang ein subjektives Antragsrecht nötig machen.

Diese Konstellation des § 43 Abs. 1 lit. d StVO unterscheidet sich insofern auch von jener des § 43 Abs. 1 lit. a StVO, wo ein Antrag auf Erlassung einer gegenüber einem generellen Adressatenkreis gerichteten Verordnung gestellt wurde und sich aus dem zitierten Erkenntnis (Verwaltungsgerichtshof vom 27.03.2015, ZI. 2013/02/0167) kein Hinweis auf eine besonders gelagerte, unmittelbare Betroffenheit ergibt.

Zu dem Vorbringen der Behörde betreffend die Verfassungskonformität des § 43 Abs. 1 lit. d StVO und dazu die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2010, B450/09 (somit vor der Novelle 2012, womit die starke Gehbehinderung beseitigt wurde) sind zwar in dem dortigen Verfahren dem Verfassungsgerichtshof keine Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung gekommen, jedoch war Gegenstand des dortigen Verfahrensfragen der Gleichbehandlung und Ausdehnung von Zeiträumen durch Verordnung eines Halte- und Parkverbotes betreffend Behindertenzone, wobei Beschwerdeführer keine - in dieser Behindertenzone grundsätzlich - zum Halten und Parken berechnete Person war.

Es besteht im vorliegenden Fall nach Antragstellung bei vorliegenden Umständen das Recht, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zur Verordnungserlassung darüber eine Sachentscheidung (negativen Bescheid) zu erhalten. Über diesen Antrag wäre daher in der Sache zu entscheiden gewesen. Die Zurückweisung des Antrags erweist sich als rechtswidrig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da die Rechtsfrage, ob subjektive Rechte im Rahmen des § 43 Abs. 1 lit. d StVO bestehen, noch nicht geklärt ist. Der Rechtsfrage, ob ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Ablehnung des Antrages auf Errichtung einer Behindertenzone besteht und damit ob ein subjektives Recht besteht, einen Antrag auf Erlassung einer Verordnung nach § 43 Abs. 1 lit. d StVO zu stellen besteht, kommt grundsätzliche Bedeutung zu.

Belehrung

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Zeller